

**Wahlordnung des 35. Landesjugendtreffens  
der Linksjugend ['solid] Thüringen e.V.  
in der Fassung vom 27.03.2023**

## **1. Allgemeines**

§ 1 Wahlen müssen in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt und den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung (folgend Landesjugendtreffen/ LJT genannt) bekannt gemacht werden.

§ 2 (1) Die Wahlen sind geheim.

(2) Wahlberechtigt sind alle aktiven Mitglieder von Linksjugend ['solid] Thüringen. Passive Mitglieder und Sympathisant:innen besitzen passives Wahlrecht auf Landesebene, für die Wahlen zum Bundeskongress und können aufgrund eines Beschlusses der anwesenden Mitglieder Mitgliedsrechte übertragen werden. Ausgeschlossen ist dies für finanzielle Angelegenheiten, Satzungsfragen und das aktive Wahlrecht.

(3) Wählbar sind alle aktiven / passiven Mitglieder von Linksjugend ['solid] Thüringen.

§ 3 (1) Das LJT wählt in offener Abstimmung eine Wahlkommission.

(2) Deren Mitglieder dürfen bei den Wahlen nicht kandidieren.

(3) Die Wahlkommission leitet die Aufstellung der Kandidatinnen, sichert den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen, ermittelt und verkündet das Wahlergebnis.

(4) Die für einen Wahlgang verwendete Wahlscheine müssen einheitlich sein.

(5) Die Gestaltung des Wahlscheines muss eine eindeutige Stimmabgabe für die Kandidat:innen bzw. eine Enthaltung für den gesamten Wahlgang ermöglichen.

(6) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der/des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

(7) Die Stimmenauszählung ist öffentlich.

§4 (1) Vor jedem Wahlvorgang beschließt das LJT mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Abschluss der Kandidat:innenliste.

(2) Nach jedem Wahlgang - außer vor einem Stichwahlgang - ist die Wiedereröffnung der Kandidat:innenliste auf Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

## **2. Wahl des LandessprecherInnenrates**

§ 5 (1) Das LJT beschließt sofern nötig über die zu wählende Stärke des Landessprecher:innenrates entsprechend der Satzung (max 8).

(2) Zwei Landessprecher:innen sind für Finanzen zuständig. Jede/r der anderen Landessprecher:innen übernimmt einen festen Aufgabenbereich. Folgende Aufgaben sind durch den LSPR zu gewährleisten:

- Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
- Politische Bildung
- Außerparlamentarische Bewegung und Kampagnen
- Mitgliederbetreuung

(3) Die Mitglieder des Landessprecher:innenrates werden in Einzelwahl gewählt.

(4) Zur Sicherung der mindestens 50%-igen Geschlechterquotierung kandidieren auf 50% der zu besetzenden Positionen in einem ersten Wahlgang ausschließlich weibliche Kandidatinnen. Die Kandidatinnen gelten als gewählt sofern sie 50 % der gültigen Stimmen auf sich vereinen können. Die demzufolge nicht gewählten

Kandidatinnen können im zweiten Wahlgang erneut antreten.

(5) Im zweiten Wahlgang werden die restlichen 50% der Positionen gewählt. Hierbei können weibliche und männliche Kandidatinnen antreten.

(6) Gewählt sind diejenigen Kandidat:innen, welche die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen können (mehr als 50 %).

(7) Bleiben dabei Plätze vakant, weil nicht genügend Kandidat:innen die erforderliche Mehrheit erreichen, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem in der Reihenfolge der Stimmenanteile höchstens doppelt so viele Kandidat:innen antreten, wie noch Mandate zu vergeben sind.

(8) In einem notfalls erforderlichen dritten Wahlgang treten die verbliebenen Kandidat:innen aus dem zweiten Wahlgang an und sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenanteile gewählt.

### **3. Wahl der Mitglieder im Landesausschuss der Partei DIE LINKE. Thüringen**

§7 (1) Die Wahl der zwei Mitglieder im Landesausschuss der Partei DIE LINKE. Thüringen wird in Einzelwahl gewählt.

(2) Die Kandidat\*innen haben eine zweiminütige Redezeit, im Anschluss stehen zwei Minuten für Für-Reden, Nachfragen u.a. zur Verfügung.

(3) Zur Sicherung der mindestens 50%-igen Geschlechterquotierung kandidieren auf 50% der zu besetzenden Positionen in einem ersten Wahlgang ausschließlich weibliche Kandidatinnen. Die Kandidatinnen gelten als gewählt sofern sie 50 % der gültigen Stimmen auf sich vereinen können. Die demzufolge nicht gewählten Kandidatinnen können im zweiten Wahlgang erneut antreten.

(4) Im zweiten Wahlgang werden die restlichen 50% der Positionen gewählt. Hierbei können weibliche und männliche Kandidatinnen antreten.

(5) Gewählt sind diejenigen Kandidat:innen, welche die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen können (mehr als 50 %).

(6) Bleiben dabei Plätze vakant, weil nicht genügend Kandidat:innen die erforderliche Mehrheit erreichen, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem in der Reihenfolge der Stimmenanteile höchstens doppelt so viele Kandidat:innen antreten, wie noch Mandate zu vergeben sind.

(7) In einem notfalls erforderlichen dritten Wahlgang treten die verbliebenen Kandidat:innen aus dem zweiten Wahlgang an und sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenanteile gewählt.